jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/10/7 1Ob615/92, 9Ob346/97s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.10.1992

Norm

ZustG §17 Abs3
ZustG §21 Abs2

Rechtssatz

Der Empfänger der Sendung muß die Wirksamkeit der Hinterlegung stets dann gegen sich gelten lassen, wenn er es ohne triftigen Grund unterläßt, das Ersuchen um Anwesenheit beim zweiten Zustellversuch zu befolgen. Nur wenn er aus einem solchen Grund nicht in der Lage war, entweder zur angegebenen Zeit an der Abgabestelle zur Entgegennahme des Schriftstücks anwesend zu sein oder wenigstens die Hinterlegungsanzeige am Tag des zweiten Zustellversuchs auszuheben, ist die Sendung nicht als zugestellt anzusehen. An der SZ 60/132 zugrunde liegenden Auffassung, bei Ortsabwesenheit des Empfängers auch nur beim zweiten Zustellversuch sei die Hinterlegung unwirksam, ohne daß es auf deren Gründen ankäme, kann deshalb nicht festgehalten werden, wäre dadurch doch auch Manipulationsmöglichkeiten Tür und Tor geöffnet.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 615/92
  Entscheidungstext OGH 07.10.1992 1 Ob 615/92
  Veröff: SZ 65/127
- 9 Ob 346/97s
  Entscheidungstext OGH 22.10.1997 9 Ob 346/97s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0083959

Dokumentnummer

JJR_19921007_OGH0002_0010OB00615_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at